

amtliche Bekanntmachung

034 K 052/21



AMTSGERICHT BERGISCH GLADBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, den 21. Mai 2024 um 13:00 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßstraße 21, Bergisch Gladbach-Bensberg
Saal A 102**

der im Grundbuch von Kürten Blatt 708 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kürten, Flur 26, Flurstück 132,
Gebäude- und Freifläche, Am Lindchen 8, Größe: 670 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes vollunterkellertes Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 190qm incl. Terrasse EG und Balkon DG) mit Garage und Stellplatz (Eckgrundstück). Das Objekt ist seit geraumer Zeit unbewohnt und nicht vermietet. Das Grundstück ist hängig und verwildert. Baujahr ca. 1988/1989, Gartenanlage 1992/1993. Geringer Instandsetzungs- bzw. Fertigstellungsbedarf in mehreren Gewerken, einige Feuchte-/Nässeschäden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.11.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 538.000,00 EUR festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergisch Gladbach, 23.02.2024